Aufwendungsersatz: Voraussetzungen

I. Voraussetzungen des Schadensersatzes statt der Leistung (§§ 280 I, III, 281 ff.; 311a II BGB)
- Aufwendungsersatz kann nur „anstelle“ des SE statt der Leistung verlangt werden
- Gläubiger muss sich entscheiden, ob er so gestellt werden will wie bei Vertragsdurchführung (Schadensersatz) oder wie ohne Vertrag (Aufwendungsersatz) => Verbot der Doppelkompensation

II. Ersatzfähige Aufwendungen
- Aufwendung = freiwilliges Vermögensopfer => nicht das gesamte negative Interesse!
- Ersatzfähig: Vergebliche Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung, die der Gläubiger billigerweise machen durfte
- Z.B.: Tuning einer mangelhaften Kaufsache, die nach Rücktritt zurückgegeben wird (BGHZ 163, 381)

III. Kein Ausschluss der Ersatzfähigkeit
- Zweck wäre auch bei ordnungsgemäßer Leistung nicht erreicht worden => Pflichtverletzung ist nicht kausal

IV. Rechtsfolge
- Kürzung nach § 254 BGB möglich
- Auch Vorteilsausgleichung ist anwendbar

Rücktrittsrecht (§ 323 I BGB)

I. Wirksamer gegenseitiger Vertrag

II. Fällige und durchsetzbare Leistungspflicht
- Vor Fälligkeit: Besonderes Rücktrittsrecht aus § 323 IV BGB, wenn „offensichtlich“ ist, dass der Schuldner bei Fälligkeit nicht leisten wird

III. Fristsetzung oder Entbehrlichkeit
- Fristsetzung wie bei § 281 I BGB, zudem § 323 II Nr. 1 = § 281 II Alt. 1 BGB
- Zudem: Relatives Fixgeschäft (§ 323 II Nr. 2 BGB)
- § 323 II Nr. 3 BGB: Interessenabwägung nur bei Schlechtleistung
  - Grund: (Vermeintliche) Umsetzungspflicht aus Verbraucherrechterichtlinie
  - Aber: Bei offensichtlich sinnloser Fristsetzung Entbehrlichkeit nach § 242

IV. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts (§ 323 V BGB)
- Unerhebliche Schlechtleistung schließt Rücktritt aus => wie § 281 I 3 BGB
  - BGH: Arglistig verschwiegener Mangel oder Fehlen einer ausdrücklich vereinbarten Eigenschaft sind nie unerheblich
- Bei Teilleistung bezieht sich Rücktritt zunächst auf den fehlenden Teil, außer Gesamtrücktritt ist gem. § 323 V 1 BGB möglich (wie § 281 I 2 BGB)